

MERKBLATT UND ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN PLUS SCHUTZ

Rote MasterCard® Karte, Stand 01.09.2011

Der PLUS Schutz Rückzahlungsversicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag (GVV) zwischen der Ikano Bank GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden, Deutschland, und der **Credit Life International N.V. und RiMaXX International N.V., jeweils Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, Niederlande, mit Sitz in Venlo** zugrunde. Die Handelsregisternummer für die Credit Life International N.V. lautet: Nr. 24332512, die für die RiMaXX International N.V. Nr. 24332497, jeweils eingetragen bei der Kamer van Koophandel Limburg-Noord. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. rer. pol. h.c. Klaus G. Adam. Vorstand: Christoph Buchbender, Udo Klanten, Andreas Schwarz, Jutta Stöcker, Alexander van Zutphen, jeweils bei beiden Gesellschaften. Alle Personen, die mit der Ikano Bank GmbH einen Kartenvertrag (Rote MasterCard® Karte inklusive zugehöriger Finanzierungs- und Aktionsprodukte) als Hauptkarteninhaber abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gleichzeitig Ihr Versicherungsschein. Ein Anspruch kann nur im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen geltend gemacht werden.

§ 1 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz durch die Rückzahlungsversicherung besteht bei Zahlungsverpflichtungen aus der Inanspruchnahme Ihrer Rote MasterCard® Karte inklusive zugehöriger Finanzierungs- und Aktionsprodukte mit der Ikano Bank GmbH im Fall des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit bzw. bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit des Hauptkarteninhabers/ Hauptdarlehensnehmers. Der Versicherungsschutz unterliegt gewissen Leistungsvoraussetzungen, die im Folgenden näher bezeichnet werden.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen bei Beitritt erfüllt sein?

Die Beantragung der Rückzahlungsversicherung bestätigen Sie, dass Sie eine Privatperson sind, die älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre ist, dass Sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sind und, dass über Ihr Vermögen ein Konkurs-/Insolvenzverfahren weder beantragt noch eröffnet ist. Wenn Sie keine berufliche Tätigkeit ausüben, kann der Versicherungsschutz lediglich für den Todesfall in Anspruch genommen werden.

§ 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt am selben Tag, an dem Sie dem Versicherungsschutz telefonisch oder schriftlich zustimmen, sofern Sie den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag nicht widerrufen.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, Ihre Beitrittsklärung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Ein isolierter Widerruf für einzelne versicherte Risiken des GVV ist nicht möglich. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist entweder an den Versicherungsnehmer, die Ikano Bank GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden, E-Mail: rote-mastercard-karte@ikano.de, Telefon: 06122-999270, Telefax: 06122-999272 oder an Credit Life International N.V./ RiMaXX International N.V., Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, Niederlande, E-Mail: betrieb-rsv@creditlife.net, Telefax: +49 (0)180 32233 604 (9 Ct./Min. aus dem Festnetz, aus Mobilfunknetzen max. 42 Ct./Min.) zu richten.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Der wirksame Widerruf hat zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Dies gilt auch, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von den Versicherern vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Finanziere Geschäfte: Widerrufen Sie Ihre Beitrittsklärung zum GVV, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, mit dem der GVV-Beitrag (mit-/finanziert wurde, da beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Wenn den Versicherern der mitfinanzierte GVV-Beitrag bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugelassen ist, tritt der Darlehensgeber im Verhältnis zur Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten der Versicherer aus dem finanzierten GVV-Vertrag ein.

Ende der Widerrufsbelehrung

(2) Im Fall der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit tritt der Versicherungsschutz erst nach einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Wartezeit) und nach Ablauf einer eventuellen Sperrfrist nach § 144 SGB III in Kraft. Eine während der Wartezeit eintretende Arbeitsunfähigkeit oder eintretende oder bekannt gewordene bevorstehende Arbeitslosigkeit ist nicht versichert.

(3) Der Versicherungsschutz endet, wenn:

- der Gruppenversicherungsvertrag zwischen Credit Life/RiMaXX International N.V. und der Ikano Bank GmbH gekündigt wird und nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag ersetzt wird (Sie werden mindestens 30 Tage vor Eintreten dieses Ereignisses von der Ikano Bank GmbH benachrichtigt),

- Ihr Rote MasterCard® Karte Konto inklusive zugehöriger Finanzierungs- und Aktionsprodukte beendet wird,

- Sie die monatlich fällige Prämie nicht zahlen,

- Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen

- oder versterben.

(4) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt ein Monat. Es verlängert sich jeweils um einen Monat, sofern Sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich gegenüber dem Versicherungsnehmer die **Kündigung** des Versicherungsverhältnisses verlangt haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Kündigungsverlangens an Ikano Bank GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden. Eine Prämienrückzahlung kann nicht verlangt werden. Ein Rückerstattungswert ist nicht vorhanden. Für diese Risikolebensversicherung findet § 169 VVG keine Anwendung. Eine Beteiligung an ggf. entstehenden Überschüssen und an Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) ist ausgeschlossen. § 153 Abs. 1 VVG.

§ 4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Ikano Bank GmbH erhält die aus der Versicherung gezahlte Leistung zur Tilgung Ihrer Zahlungsverpflichtungen. Die monatlichen Zahlungen werden Ihrem Konto bei der Ikano Bank GmbH gutgeschrieben, so als hätten Sie die Zahlung selbst veranlasst.

§ 5 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir eine Versicherungsleistungen und wie hoch ist diese?

(1) Die Zahlung von Versicherungsleistung basiert auf dem ausstehenden Negativsaldo Ihres Rote MasterCard® Karte Kartenkontos inklusive Ihres zugehörigen Finanzierungs- und Aktionsproduktkontos vom Tag vor Eintritt des Versicherungsfalls. Der Negativsaldo ist der Betrag, den Sie der Ikano Bank GmbH zur vollständigen Tilgung Ihrer Schuld aus der Verwendung Ihrer Rote MasterCard® Karte bzw. gemäß dem Rückzahlungsplan Ihrer Finanzierungs- und Aktionsprodukte zahlen müssen, einschließlich der Zahlungsrückstände von max. 3 Monaten, bis zur Höhe des vereinbarten Kreditrahmens. Verfügungen aufgrund der Verwendung der Rote MasterCard® Karte nach Erreichen der vorgegebenen Zeitpunkte werden für die Berechnung der Leistung aus dem geltend gemachten Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

(a) Leistung im Todesfall:

Sollten Sie infolge einer Krankheit oder eines Unfalls vor Ihrem 65. Geburtstag sterben, zahlen wir den ausstehenden Negativsaldo Ihres Rote MasterCard® Karte Kartenkontos vom Tag vor dem Sterbedatum.

(b) Leistung bei Arbeitsunfähigkeit:

1) Sie haben Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn Sie am ersten Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit:

- Ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben,

- in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig sind und

- infolge einer nach Versicherungsbeginn eingetretenen, ärztlich nachgewiesenen Gesundheitsstörung vorübergehend außerstande sind, Ihre bisherige berufliche Tätigkeit in keiner Weise auszuüben, sie auch nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.

2) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet. Für diese ersten 42 Tage werden keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir monatlich 3 % des ausstehenden Negativsaldos Ihres Rote MasterCard® Karte Kartenkontos vom Tag vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. im Fall eines Finanzierungs- und Aktionsproduktes Ihre monatlich fällige Kreditrate für jede darauf folgende Periode von 30 Tagen, für die Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit nachweisen können.

3) Die Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit endet, sobald

- Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen,

- Sie Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (einschließlich Teilzeitbeschäftigung) oder nicht mehr arbeitsunfähig sind,

- Sie berufsünftig werden (Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50 % erwerbsunfähig sind),

- der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist,

- die maximale Versicherungsleistung gezahlt wurde,

- sowie nach Ablauf einer Leistungsdauer von 12 Monaten,

- Sie Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge eines unfreiwilligen Verlustes Ihres Arbeitsplatzes haben oder

- Sie in den Ruhestand oder Vorruhestand eintreten.

(c) Leistung bei Arbeitslosigkeit/Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit:

1) Als vormals **Angestellter** haben Sie Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn Sie zum Zeitpunkt des ersten Tages Ihrer Arbeitslosigkeit Ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben, Sie mindestens die letzten 6 Monate und wenigstens 18 Stunden pro Woche in einem unbefristeten, bezahlten, sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber in der Privatwirtschaft oder als Angestellter des öffentlichen Dienstes gestanden haben, bei der Bundesagentur für Arbeit als beschäftigungslos und aktiv nach einer neuen Arbeitssuche fesselt Person gemeldet sind und Arbeitslosgeld i. d. R. Darüber hinaus haben Sie nicht in einem der folgenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden: Saisonarbeit, projektgebundene Arbeit, für die Sie speziell angestellt wurden, Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungszeiten, Beamte und Pensionäre, Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende, Kurzarbeiter und Beschäftigung bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten.

2) Als vormals **Selbstständiger** haben Sie Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn Sie zum Zeitpunkt des ersten Tages Ihrer Arbeitslosigkeit Ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben, seit mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung denselben freien Beruf ausgeübt haben, bzw. ein Gewerbe betrieben haben oder mittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Leitung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, in welcher Sie selbst als Organ tätig gewesen sind, ausgeübt haben und diese Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen (außer durch Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Berufslosigkeit) unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z.B. durch Insolvenz/Konkurs), sich aktiv um Arbeit bemühen und daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben und Sie in den letzten 24 Monaten mit dieser Tätigkeit ein Einkommen erzielt haben, welches monatlich durchschnittlich mindestens 40 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

3) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 3 Monaten ab Eintritt der Arbeitslosigkeit. Für diese ersten 3 Monate werden bei Arbeitslosigkeit keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir monatlich 3 % des ausstehenden Negativsaldos Ihres Rote MasterCard® Karte Kartenkontos vom Tag vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. im Fall eines Finanzierungs- und Aktionsproduktes Ihre monatlich fällige Kreditrate für jede darauf folgende Periode von 30 Tagen, für die Sie Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen können.

4) Die Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit endet, sobald:

- Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen,

- der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist,

- die maximale Versicherungsleistung gezahlt wurde sowie nach Ablauf einer Leistungsdauer von 12 Monaten je Leistungsfall, insgesamt nach einer Leistungsdauer von 36 Monaten pro Vertrag,

- Sie als vormals Angestellter kein Arbeitslosgeld i. d. R. beziehen,

- Sie einen Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge einer Arbeitsunfähigkeit haben,

- Sie Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (einschließlich einer Teilzeitbeschäftigung) oder

- Sie in den Ruhestand oder Vorruhestand eintreten.

(2) Bei Kartenverträgen ist die Höchstleistung im Todesfall begrenzt auf 10.000 Euro bzw. 300 Euro monatlich im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit, unabhängig davon, wie viele Rote MasterCard® Karte Konten Sie besitzen. Bei Finanzierungs- und Aktionsprodukten ist die Höchstleistung im Todesfall begrenzt auf 10.000 Euro bzw. 1.500 Euro monatlich im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit, unabhängig davon, wie viele Ikano Finanzierungsverträge Sie abgeschlossen haben.

(3) Im Falle eines erneuten Leistungsfalles müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze erneut erfüllt sein.

§ 6 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Tod oder einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

(a) eine Ihnen bekannte ernsthafte Erkrankungen (das sind Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektion/Aids, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten zwölf Monaten vor dem Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich behandelt wurden, wenn der Versicherungsfall binnen der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

(b) Selbsttötung oder deren Versuch innerhalb der ersten drei Jahre seit Beginn des Versicherungsschutzes; Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(c) Alkohol- oder Drogenmissbrauch,

(d) Kriegereignisse, Aufruhr, Terrorismus oder innere Unruhen;

(e) radioaktive Kontamination.

(2) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

(a) Rückenschmerzen und in Zusammenhang mit der Wirbelsäule auftretende Erkrankungen,

(b) Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch oder eine aus diesem Zustand heraus entstehende Komplikation,

(c) eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung,

(d) durch nicht medizinisch indizierte Behandlung/chirurgische Eingriffe (z.B. Schönheitsoperationen, Piercing),

(e) Gesundheitsstörungen beginnend während der 3-monatigen Wartezeit,

(f) absichtliche Selbstverletzung.

(3) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitslosigkeit verursacht durch:

(a) Entlassung oder Kündigung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits eingeleitet oder innerhalb der 3-monatigen Wartezeit schriftlich erklärt wird,

(b) Auflösung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags;

(c) den Eintritt in den Vorruhestand (auch bei Erhalt von Arbeitslosgeld) oder den endgültigen Ruhestand,

(d) Kündigung aufgrund von Fehlverhalten, insbes. fristlose Kündigung;

(e) Streik oder rechtswidrige Handlungen,

(f) Umstände, die in § 6 Abs. 2 genannt werden.

§ 7 Analoge Anwendung der Regelungen zur Arbeitslosigkeit bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

Sofern keine spezielle Regelung für die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit getroffen wurde, finden die vorgenannten Regelungen zur Arbeitslosigkeit analog Anwendung.

§ 8 Welche örtlichen Grenzen gelten für den Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Eine Arbeitsunfähigkeit muss jedoch von einem in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union (EU) niedergelassenen Arzt bescheinigt werden. Die Versicherungsdeckung bei einem unfreiwilligen Verlust des Arbeitsplatzes gilt nur bei schriftlicher Kündigung einer in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsland der EU ausgeübten Erwerbstätigkeit, sofern bei Verlust dieser Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosgeld besteht.

§ 9 Wie wird die Prämie gezahlt?

Die im Antrag angegebene Prämie für Ihren Versicherungsschutz ist monatlich zahlbar und berechnet sich aus dem jeweils aktuellen Negativsaldo Ihres Kartenkontos. Sie wird von der Ikano Bank GmbH zusammen mit der monatlichen Rate für die Inanspruchnahme des Kreditrahmens über das eingeräumte Kartenkonto eingezogen. Die zahlbare Prämie versteht sich inklusive der ogts. jeweils gültigen Versicherungssteuer, die automatisch bei einer Änderung angepasst wird. Während des Bezugs von Leistungen aus dieser Versicherung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit sind die Prämien weiter zu entrichten.

§ 10 Wie wird der Schaden gemeldet?

(1) Bei Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie sich umgehend telefonisch oder schriftlich mit der Ikano Bank GmbH, Telefon: 06122-999270, Telefax: 06122-999272 in Verbindung setzen. Zur Klärung des Leistungsanspruches sind die folgenden Dokumente erforderlich:

Bei einem Todesfall: eine amtliche Sterbeurkunde; ein von einem zugelassenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis über die Feststellung des Todes und die Todesursache.

Bei Arbeitsunfähigkeit: ein von einem eingetragenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis zur Attestierung der Arbeitsunterbrechung mit Angaben zur Ursache und Dauer sowie eine Krankenkassenbescheinigung mit Angaben zu Ursachen und Dauer von Krankheiten vor Vertragsbeginn.

Bei Arbeitslosigkeit: das vom Arbeitgeber ausgestellte Entlassungs- oder Kündigungsschreiben mit Angaben zu Datum, Grund, Datum des Inkrafttretens der Kündigung bzw. Entlassung, Meldung bei der Agentur für Arbeit und Nachweis über den Bezug von Arbeitslosgeld i.

Bei zuvor Selbstständigen ist die Aufgabe der Tätigkeit durch die Meldung bei der Agentur für Arbeit sowie das Bemühen um eine neue Beschäftigung nachzuweisen. Der Versicherer wird bei Bedarf weitere Unterlagen oder Informationen anfordern (z.B. Kopie der Gewerbeabmeldung oder der Handelsregisterlöschung, Einkommenssteuererklärung, Quartalsberichte, etc).

(2) Die Leistungsprüfung kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen und Informationen vollständig vorliegen. Zeigen Sie den Versicherungsfall schuldhaft nicht unverzüglich an, wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt nach Ihrer Anzeige erbracht.

§ 11 Bei wem können Sie Beschwerden vorbringen?

Liegt ein Anlass zur Beschwerde vor, sollten Sie sich zunächst mit der Credit Life International N.V. und der RiMaXX International N.V. jeweils Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, Niederlande, in Verbindung setzen. Wenn das Problem nicht zu Ihrer Zufriedenheit gelöst werden sollte, haben Sie jederzeit das Recht, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Grauhofendorfer Str. 108, 53117 Bonn zu kontaktieren. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Datenschutz/Freier Zugang zu Informationen

Sämtliche von Ihnen bereitgestellten persönlichen Daten werden von Credit Life International N.V. und RiMaXX International N.V. jeweils Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, Niederlande, ausschließlich zur Abwicklung dieser Versicherung verwendet. Sie können die Einsicht und Änderung der gespeicherten Daten verlangen; wenden Sie sich zu diesem Zweck bitte schriftlich an die vorgenannten Versicherer.